

1.1 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden Vom 4. September 2014

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11.09.14,
geändert in Nr. 40/14 vom 02.10.14, in Nr. 06/15 vom 05.02.15,
in Nr. 20/15 vom 15.05.15, in Nr. 26/15 vom 25.06.15,
in Nr. 51-53/15 vom 17.12.15, in Nr.28-29/16 vom 21.07.16
in Nr. 21/2017 vom 26. Mai 2017 und zuletzt in Nr.51-52/2017 vom 21. Dezember 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S.234, 237), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 4. September 2014 folgende Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
I. Körperschaftliche Verfassung der Landeshauptstadt Dresden	3
§ 1 Name, Rechtsstellung, Stadtgebiet	3
§ 2 Hoheitszeichen	3
§ 3 Gedenktag	4
II. Organe der Landeshauptstadt Dresden	4
§ 4 Organe	4
§ 5 Form der Amtsbezeichnung	4
III. Unmittelbare Mitwirkungsrechte für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner	4
§ 6 <i>Petitionen</i> , Einwohneranträge und Bürgerbegehren	4
§ 6 a Bürgerbeteiligung	5
IV. Der Stadtrat	5
§ 7 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten	5
§ 8 Ältestenrat	7
V. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates	7
§ 9 Bildung von beschließenden Ausschüssen	7
§ 10 Zusammensetzung beschließender Ausschüsse	8
§ 10 a Öffentlichkeit der Sitzungen beschließender Ausschüsse	9
§ 11 Allgemeine Zuständigkeit beschließender Ausschüsse	9
§ 12 Geschäftskreis des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit	10
<i>53. EL</i>	1

§ 13 <i>Geschäftskreis des Ausschusses für Finanzen⁶⁾</i>	10
§ 14 <i>Geschäftskreis des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften⁶⁾</i>	11
§ 15 Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur und Tourismus	11
§ 15 a Geschäftskreis des Ausschusses für Bildung	12
§ 16 Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales und Wohnen	12
§ 16 a Geschäftskreis des Ausschusses für Sport	12
§ 16 b Geschäftskreis des Ausschusses für Gesundheit	13
§ 17 Geschäftskreis des Jugendhilfeausschusses	13
§ 18 Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaftsförderung	13
§ 19 Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft	13
§ 20 Geschäftskreis des Ausschusses für Petitionen und <i>Bürgerbeteiligung⁶⁾</i>	14
§ 21 Bildung von beratenden Ausschüssen	14
§ 22 Zusammensetzung beratender Ausschüsse	15
§ 23 Geschäftsgang beratender Ausschüsse	15
§ 24 (<i>gestrichen</i>)	15
§ 25 Beiräte	15
VI. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister	17
§ 26 Rechtsstellung	17
§ 27 Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten	18
§ 28 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters	19
VII. Beigeordnete	21
§ 29 Rechtsstellung und Aufgaben	21
VIII. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte	22
§ 30 Rechtsstellung und Aufgaben	22
IX. Ortschaften	23
§ 31 Gliederung des Stadtgebietes	23
§ 31 a Übergangsvorschriften	23
§ 32 Ortschaftsräte	24
§ 33 Ortsämter	25
§ 34 Aufgaben und Rechte der Ortschaftsräte	25
§ 35 Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher	25
X. Ortschaftsverfassungen	25
§ 36 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Altfranken	25
§ 37 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Cossebaude	27
§ 38 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Oberwartha	28
§ 39 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Gompitz	29

§ 40 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Weixdorf	29
§ 41 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Langebrück	30
§ 42 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönborn	31
§ 43 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönfeld-Weißig	32
§ 44 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Mobschatz	32
§ 45 (<i>gestrichen</i>)	33
XI. Schlussbestimmungen	33
§ 46 Inkrafttreten	33
Anlage 1 Ortschaftsgrenzen	34
Anlage 2 Ortschaftsgebiete	40
Anlage 3 Hoheitszeichen	41
Anlage 4	43

I. Körperschaftliche Verfassung der Landeshauptstadt Dresden

§ 1

Name, Rechtsstellung, Stadtgebiet

(1) Die Landeshauptstadt Dresden ist eine kreisfreie Stadt des Freistaates Sachsen.

(2) Das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden untergliedert sich in die in den Anlagen 1 und 2 dieser Hauptsatzung aufgeführten Ortschaften. Jede Ortschaft ist ein Gemeindeteil im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO.

§ 2

Hoheitszeichen

(1) Die Landeshauptstadt Dresden führt ein Wappen. Es zeigt im gespaltenen Schild rechts auf goldenem Grund einen nach rechts aufsteigenden rot bezüngten und rot bewehrten schwarzen Meißner Löwen, links auf goldenem Grund zwei schwarze Landsberger Pfähle; Anlage 3.

(2) Die Farben der Flagge der Landeshauptstadt sind schwarz (oben) und gold (gelb) (unten); Anlage 3.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Landeshauptstadt mit der Umschrift: „Landeshauptstadt Dresden“.

(4) *gestrichen*⁴

§ 3

Gedenktag

Die Landeshauptstadt Dresden bestimmt den 8. Oktober als örtlichen Gedenktag zur Erinnerung an die friedliche Revolution des Jahres 1989.

II. Organe der Landeshauptstadt Dresden

§ 4

Organe

Organe der Landeshauptstadt Dresden sind der Stadtrat und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

§ 5

Form der Amtsbezeichnung

Wird ein Amt oder ein Ehrenamt von einer Frau ausgeübt, so ist eine weibliche Form der Amtsbezeichnung zu wählen.

III. Unmittelbare Mitwirkungsrechte für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner

§ 6

Einwohneranträge und Bürgerbegehren

(1) *Jede Person hat das Recht sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten oder Beschwerden (Petitionen) an die Gemeinde zu wenden. Petitionen können auch elektronisch erstellt und über die von der Landeshauptstadt Dresden dafür bereitgestellten Softwaresysteme eingereicht werden.* ⁶⁾

(2) Für Anträge auf Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO oder Behandlung einer Angelegenheit im Stadtrat gemäß § 23 SächsGemO ist die Unterzeichnung durch 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, notwendig.

(3) Das Bürgerbegehren auf Abwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bedarf der Unterschrift von 20 Prozent aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Alle sonstigen Bürgerbegehren müssen mindestens von 5 Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.

(4) Für Bürgerbegehren über Ortschaftsangelegenheiten in den Ortschaften der Stadt ist die schriftliche Unterstützung von jeweils 5 Prozent aller Wahlberechtigten in den Ortschaften erforderlich. Bürgerentscheide über Ortschaftsangelegenheiten werden in der jeweiligen Ortschaft durchgeführt.

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 26/15 vom 25.06.15, Seite 21

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 21/17 vom 26.05.17, Seite 18-19

§ 6 a

Bürgerbeteiligung

Auf Beschluss des Stadtrats oder auf Antrag einer bestimmten Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern ist in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Landeshauptstadt Dresden fallen, unverzüglich ein Bürgerbeteiligungsverfahren für die gesamte Stadt oder bestimmte Stadtteile durchzuführen. Der Stadtrat soll unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines Bürgerbeteiligungsverfahrens entscheiden. Das Nähere regelt eine Bürgerbeteiligungssatzung.

IV. Der Stadtrat

§ 7

Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und ist das Hauptorgan der Stadt. Er besteht aus 70 Mitgliedern, sofern nicht gemäß § 9 Abs. 3 SächsGemO zusätzlich Gemeinderäte einzugliedernder Gemeinden aufgenommen werden, und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden. Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister verpflichtet die Mitglieder des Stadtrates in der ersten Sitzung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO förmlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Mitglieder des Stadtrates, die erstmalig bzw. als Nachrückerin/Nachrücker an einer Sitzung des Stadtrates teilnehmen, werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister in der ersten von ihnen wahrgenommenen Sitzung förmlich verpflichtet. Die Gelöbnisformel lautet:

„Ich gelobe, die Verfassung, Gesetz und Recht zu achten und zu verteidigen, meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen uneigennützig und verantwortungsbewusst zu erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen zu üben. Außerdem gelobe ich, die Rechte der Landeshauptstadt Dresden gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

(3) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Dresden fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihr/ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

(4) Der Stadtrat entscheidet insbesondere

- (a) über die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates,
- (b) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über
 - (aa) die Einstellung, Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung städtischer Bediensteter ab Besoldungsgruppe A 16 aufwärts; die Festsetzung einer Vergütung, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
 - (bb) die Einstellung, Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von Amtsleiterinnen/Amtsleitern unabhängig von ihrer Besoldungs- oder Entgeltgruppe,
 - (cc) die Bestellung und Abbestellung der/des Gleichstellungsbeauftragten,
 - (dd) die Berufung bzw. Abberufung von Bediensteten ⁴⁾ mit Chefarztdienstvertrag in den städtischen Krankenhäusern,
 - (ee) die Berufung bzw. Abberufung von Eigenbetriebsleiterinnen/Eigenbetriebsleitern,
 - (ff) die Bestellung und Abbestellung der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters und der stellvertretenden Kassenverwalterin/des stellvertretenden Kassenverwalters.

Kommt es in den Fällen (aa) bis (ff) zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten allein,

- (c) über den Katalog des § 28 Abs. 2 SächsGemO hinaus
 - (aa) gemäß § 98 SächsGemO über die Bestellung der Mitglieder in Aufsichtsräten von Unternehmen der Stadt sowie der Mitglieder in Organen von Zweckverbänden und ähnlichen Organisationen, ⁴⁾
 - (bb) die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist,
 - (cc) die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken,
- (d) *über die Festsetzung von Leistungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Gesetzes oder Tarifvertrages besteht, an Gruppen von Bediensteten und Auszubildenden. ⁷⁾*

⁴⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 26/15 vom 25.06.15, Seite 21*

⁷⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/17 vom 21.12.17, Seite 22*

(5) Die in Abs. 4 genannten Aufgaben können nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden.

(6) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.

(7) Der Stadtrat hat den Haushaltsplan und die Finanzplanung ohne Kredite sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt auszugleichen. Eine Verschuldung ist unzulässig. Eine Ausnahme ist nur zulässig zur Vorfinanzierung von Fördermitteln, soweit eine rechtsverbindliche Fördermittelzusage vorliegt und die Finanzierungskosten des Kredites vom Fördermittelgeber übernommen werden.

(8) Ergänzende Regelungen über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder und den Geschäftsgang enthält die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 8

Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Stadtrates ⁴⁾ und seiner Ausschüsse berät.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 26/15 vom 25.06.15, Seite 21

V. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

§ 9

Bildung von beschließenden Ausschüssen

Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für IT-Dienstleistungen),
2. der Ausschuss für Finanzen, ⁵⁾
3. der Ausschuss für Kultur und Tourismus, ⁵⁾ (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium) ⁷⁾
4. der Ausschuss für Bildung (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen), ⁴⁾
5. der Ausschuss für Sport (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Sportstätten),
6. der Ausschuss für Soziales und Wohnen,
7. der Ausschuss für Gesundheit (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden), ⁶⁾
8. der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften, ⁵⁾⁶⁾
9. der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Friedhofs- und Bestattungswesen und des Eigenbetriebes Stadtentwässerung), ⁵⁾
10. der Ausschuss für Wirtschaftsförderung,
11. der Ausschuss für Petitionen und Bürgeranliegen,
12. der Jugendhilfeausschuss.

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 26/15 vom 25.06.15, Seite 21

⁵⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/15 vom 17.12.15, Seite 22

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 21/17 vom 26.05.17, Seite 18-19

⁷⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/17 vom 21.12.17, Seite 22

§ 10

Zusammensetzung beschließender Ausschüsse

(1) Der beschließende Ausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann eine Beigeordnete/einen Beigeordneten mit ihrer/seiner Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzenden des beschließenden Ausschusses beauftragen. Ausnahmsweise kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dann, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit der Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzenden des Ausschusses beauftragen.¹⁾

(2) Die Ausschüsse setzen sich, soweit keine Einigung (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) zustande kommt, gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. § 21 Abs. 1 KomWG in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.⁴⁾ Nach jeder Wahl des Stadtrates sowie bei Veränderungen der Fraktionsstärken wird die Zahl der weiteren beschließenden Ausschussmitglieder unter folgenden Prämissen angepasst:

- a) alle Fraktionen müssen im Ausschuss vertreten sein,
- b) es darf nicht mehrere gleichberechtigte Ansprüche auf den letzten Sitz geben (kein Losentscheid),
- c) es soll nicht weniger als acht beschließende Ausschussmitglieder (ohne Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister) geben,
- d) unter den beiden niedrigsten nach a) bis c) möglichen Sitzzahlen ist durch den Stadtrat diejenige zu wählen, die das Stärkeverhältnis zwischen den Fraktionen und die Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat besser widerspiegelt.

(3) Die beschließenden Ausschussmitglieder und die Vertretungsreihenfolge aller weiteren Fraktionsmitglieder werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt. Wird keine Vertretungsreihenfolge benannt, gilt die alphabetische Reihenfolge. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch stellvertretende Mitglieder vertreten lassen (§ 42 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO). Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich zu erklären.⁴⁾

¹⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 40/14 vom 02.10.14, Seite 16*

⁴⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 26/15 vom 25.06.15, Seite 21*

(4) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Stadtrates in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 a

Öffentlichkeit der Sitzungen beschließender Ausschüsse

Beschließende Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich. Dazu ist in geeigneter Form einzuladen. Beschließende Ausschüsse können beschließen, dass über bestimmte Angelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt wird. Über die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit zu unterrichten, sofern Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Sitzungen, die der Vorberatung dienen (§ 11 Abs. 2), sind in der Regel nicht öffentlich. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates. Davon unberührt sind öffentliche Anhörungen, welche auf Beschluss eines Ausschusses zu Vorlagen oder Anträgen durchgeführt werden.

§ 11

Allgemeine Zuständigkeit beschließender Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse des Stadtrates entscheiden in ihrem Geschäftskreis über alle Angelegenheiten der Stadt, wenn nicht der Stadtrat oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach dieser Hauptsatzung zuständig ist.

(1a) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse anstelle des Stadtrates. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Sinne des Satzes 2 sind in der Regel alle Angelegenheiten, die Auswirkungen im Wert von mehr als 5 Mio. Euro erwarten lassen. Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten die Angelegenheiten ihres Geschäftskreises vor, für die der Stadtrat nach dieser Hauptsatzung zuständig ist.

(2) Über Angelegenheiten, die in den Geschäftskreis mehrerer beschließender Ausschüsse fallen oder hinsichtlich derer strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, kann der Stadtrat entscheiden. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse von zwei oder mehr beteiligten beschließenden Ausschüssen, so hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 12

Geschäftskreis des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit

(1) Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit ist zuständig für alle Angelegenheiten in den Geschäftskreisen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der/des Beigeordneten für *Finanzen*, Personal und Recht und der/des Beigeordneten für Ordnung und Sicherheit, ausgenommen abschließende Entscheidungen in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Sportes, *der Finanzverwaltung sowie in Vergabeangelegenheiten.*⁵⁾⁶⁾

(2) *Der Ausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung*

a) *von Bediensteten auf Abteilungsleiterebene ab Entgeltgruppe E 13 bzw. Besoldungsgruppe A 13,*

b) *von sonstigen Bediensteten ab Entgeltgruppe E 14 bzw. Besoldungsgruppe A 14,*

*soweit nicht gemäß § 7 Abs. 4 der Stadtrat oder gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2a ausschließlich der Oberbürgermeister zuständig ist.*⁷⁾

(3) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen.

§ 13

Geschäftskreis des Ausschusses für Finanzen

(1) Der Ausschuss für Finanzen ist zuständig für *alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten einschließlich der im Rahmen der Haushaltssatzung genehmigten Kredite, soweit diese Angelegenheiten nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates, eines anderen Ausschusses oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters fallen.*⁶⁾

(2) Der Ausschuss soll in allen haushalts- und finanzpolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist. Er hat die Federführung bei Haushaltsberatungen.

⁵⁾ **(4)** gestrichen

⁴⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 26/15 vom 25.06.15, Seite 21*

⁵⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/15 vom 17.12.15, Seite 22*

⁶⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 21/17 vom 26.05.17, Seite 18-19*

⁷⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/17 vom 21.12.17, Seite 22*

§ 14

Geschäftskreis des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr und *Liegenschaften* ⁶⁾

(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr *und Liegenschaften* ist zuständig für alle Angelegenheiten im Geschäftskreis der/des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr *und Liegenschaften*. ⁵⁾⁶⁾

(2) Der Ausschuss entscheidet über

- die Aufstellung von Bebauungsplänen einschließlich vorhabenbezogener Bebauungspläne (Aufstellungsbeschluss) sowie über die Ablehnung der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB,
- die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes bei Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB,
- die Anordnung von Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (Umlegungsanordnung),
- die Übertragung der Befugnis zur Ausübung von Vorkaufsrechten in Umlegungsgebieten zu Umlegungszwecken an den Umlegungsausschuss,
- die Billigung und öffentliche Auslegung der Bauleitplanentwürfe (Billigungs- und Auslegungsbeschluss) sowie
- *den Kauf oder Verkauf von Grundstücken und die Übertragung vergleichbarer Rechte sowie den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit diese Entscheidungen nicht nach dieser Hauptsatzung auf die Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters übertragen sind.* ⁶⁾

(3) *Der Ausschuss soll in allen wohnungs- und verkehrspolitischen Fragen, in allen Fragen der Stadtplanung und in Fragen des Denkmalschutzes vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.* ⁶⁾

§ 15

Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur und Tourismus

(1) Der Ausschuss für Kultur und Tourismus ist zuständig für alle Angelegenheiten im Geschäftskreis der/des Beigeordneten für Kultur und Tourismus. ⁵⁾

(2) Der Ausschuss entscheidet über

- die kommunale Kulturförderung nach Maßgabe der hierzu vom Stadtrat erlassenen Richtlinie,
- die Verleihung der Ehrentitel „Kammervirtuosin/Kammervirtuose“ und „Kammermusikerin/Kammermusiker“,
- die Besetzung von Beiräten und Fachgremien im kulturellen Bereich.

⁵⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/15 vom 17.12.15, Seite 22*

⁶⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 21/17 vom 26.05.17, Seite 18-19*

- (3) Der Ausschuss soll in allen kulturpolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.
- (4) *Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium.* ⁷⁾

§ 15 a

Geschäftskreis des Ausschusses für Bildung

(1) Der Ausschuss für Bildung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schulverwaltung und der Kindertagesbetreuung. Die besonderen Rechte des Jugendhilfeausschusses nach SGB VIII bleiben unberührt. Soweit dieser über originäre Beschlusskompetenz im Aufgabengebiet nach §§ 22 ff. SGB VIII verfügt, wird der Bildungsausschuss vorberatend tätig.

(2) Der Ausschuss soll in allen bildungspolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.

(3) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen. ⁵⁾

§ 16

Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales und Wohnen

(1) Der Ausschuss für Soziales und Wohnen ist zuständig für alle sozialen Angelegenheiten im Geschäftskreis der/des Beigeordneten für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen, ausgenommen abschließende Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge sowie der Kinder- und Jugendhilfe. ⁵⁾

(2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechtes der Kommune über Förderrichtlinien und Grundsatzfragen der Leistungsgewährung.

(3) Der Ausschuss soll in allen sozial- und wohnungspolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.

⁵⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/15 vom 17.12.15, Seite 22*

⁷⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/17 vom 21.12.17, Seite 22*

§ 16 a

Geschäftskreis des Ausschusses für Sport

- (1) Der Ausschuss für Sport ist zuständig für alle Angelegenheiten des Sportes.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über die kommunale Sportförderung nach Maßgabe der hierzu vom Stadtrat erlassenen Richtlinie.
- (3) Der Ausschuss soll in allen sportpolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.
- (4) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Sportstätten.

§ 16 b

Geschäftskreis des Ausschusses für Gesundheit

- (1) Der Ausschuss für Gesundheit ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge.
- (2) Der Ausschuss soll in allen gesundheitspolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.
- (3) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss *für den Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden.*⁶⁾

§ 17

Geschäftskreis des Jugendhilfeausschusses

Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren des Jugendhilfeausschusses sind durch das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - und das Landesjugendhilfegesetz geregelt. ⁴⁾

§ 18

Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaftsförderung

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung. ⁵⁾
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für alle Auftragsvergaben nach VOB und VOL sowie Vergaben über freiberufliche Leistungen (einschließlich Vergaben nach VOF). § 11 Abs. 1 a Satz 5 findet keine Anwendung.

⁴⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 26/15 vom 25.06.15, Seite 21*

⁵⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/15 vom 17.12.15, Seite 22*

⁶⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 21/17 vom 26.05.17, Seite 18-19*

§ 19

Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft

(1) Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft ist zuständig für alle Angelegenheiten im Geschäftsbereich der/des Beigeordneten für Umwelt und Kommunalwirtschaft.⁵⁾

(2) Der Ausschuss soll in allen umwelt-, energie- und verkehrspolitischen sowie in kommunalwirtschaftlichen Fragen und bei umweltrelevanten Bauleitplanungen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.

(3) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Städtisches *Friedhofs- und Bestattungswesen* und des Eigenbetriebes Stadtentwässerung.⁶⁾

§ 20

Geschäftskreis des Ausschusses für Petitionen und *Bürgerbeteiligung*⁶⁾

(1) Der Ausschuss für Petitionen und *Bürgerbeteiligung* ist für die Bearbeitung und Bescheidung von Petitionen zuständig, welche in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.⁶⁾

(2) Der Ausschuss stellt seine Auffassung zu den *Petitionen nach Absatz 1* durch *Beschluss* fest. Der Petentin/dem Petenten ist spätestens sechs Wochen nach Eingang der Petition bei der Landeshauptstadt Dresden ein begründeter Bescheid zu erteilen. Ist dies nicht möglich, so ist der Petentin/dem Petenten innerhalb der vorgenannten Frist zumindest ein Zwischenbescheid zu erteilen.⁶⁾

(3) Der Ausschuss kann dem Stadtrat oder in Fällen, in denen gemäß § 41 Abs. 1 SächsGemO die Erledigung einem Ausschuss übertragen ist, einem seiner Ausschüsse, Angelegenheiten, die sich aus *Petitionen nach Absatz 1* ergeben, zur Entscheidung vorlegen. *Petitionen nach Absatz 1* sind dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen, wenn sie von mindestens 10 000 Personen unterstützt werden (*Sammelpetitionen*).⁶⁾

(4) *Der Ausschuss ist als beratender Ausschuss zuständig für alle Angelegenheiten der Bürgerbeteiligung.*⁶⁾

⁵⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/15 vom 17.12.15, Seite 22*

⁶⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 21/17 vom 26.05.17, Seite 18-19*

§ 21

Bildung von beratenden Ausschüssen

(1) In ihrem Geschäftsbereich nehmen die in § 9 Ziff. 1 bis 12 genannten beschließenden Ausschüsse zugleich die Aufgaben beratender Ausschüsse wahr, soweit sie nicht selbst zur Entscheidung befugt sind.

(2) Darüber hinaus kann der Stadtrat zeitweilige beratende Ausschüsse bilden.

§ 22

Zusammensetzung beratender Ausschüsse

Für die Bildung beratender Ausschüsse nach § 21 Abs. 2 gelten die Vorschriften über die Bildung beschließender Ausschüsse entsprechend mit der Maßgabe, dass die/der Vorsitzende aus der Mitte des Ausschusses gewählt wird. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte/beauftragter Beigeordnete/Beigeordneter kann an jeder Ausschusssitzung mit beratender Stimme teilnehmen und jederzeit Anträge stellen.⁴⁾

§ 23

Geschäftsgang beratender Ausschüsse

(1) Sitzungen beratender Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 24 (gestrichen)

§ 25⁴⁾

Beiräte

(1) Beiräte werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach § 47 SächsGemO gebildet. Beiräte unterstützen den Stadtrat und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Beiräte setzen sich zusammen aus

- a) je einem von jeder Fraktion zu benennenden Mitglied sowie dessen jeweiliger Stellvertretung. Dabei kann es sich um eine Stadträtin/einen Stadtrat oder um eine sachkundige Einwohnerin oder einen sachkundigen Einwohner handeln. Gehören einem Beirat ausnahmsweise mehr durch den Stadtrat zu benennende Mitglieder an, als es Fraktionen gibt, wird das Benennungsrecht für die weiteren Mitglieder analog § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO durch die Fraktionen ausgeübt.
- b) sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern, welche durch den Stadtrat gewählt werden. Diese Sitze sind analog zum Verfahren für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses öffentlich auszuschreiben.
- c) sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern, welche durch die in dieser Hauptsatzung benannten Organisationen oder Institutionen benannt werden.

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 26/15 vom 25.06.15, Seite 21

(3) Es werden folgende Beiräte gebildet:

- Seniorenbeirat
- Integrations- und Ausländerbeirat
- Beirat Gesunde Städte
- Kleingartenbeirat
- Beirat für Menschen mit Behinderungen
- Wohnbeirat (zugleich „Beirat Wohnen“ im Sinne der Dresdner Sozialcharta)

(4) Der Seniorenbeirat besteht aus

- den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a)
- zwölf Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe b), wobei in Dresden tätige Seniorenverbände und entsprechende Interessenvertretungen angemessen zu berücksichtigen sind.

(5) Der Integrations- und Ausländerbeirat besteht aus:

- neun Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a),
- elf Ausländerinnen/Ausländern der in Dresden vertretenen ausländischen Bevölkerungsgruppen nach Abs. 2 Buchstabe b).

(6) Der Beirat Gesunde Städte besteht aus:

- den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a),
- fünf Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe b),
- fünf Vertreterinnen/Vertretern der Stadtverwaltung, die nach Abs. 2 Buchstabe c) durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu bestellen sind.

(7) Der Kleingartenbeirat besteht aus:

- den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a),
- sechs Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe b), wobei in Dresden tätige Vereine und Verbände des organisierten Kleingartenwesens angemessen zu berücksichtigen sind.

(8) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen besteht aus:

- den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a),
- fünf Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe b), diese Mitglieder sollen die Menschen mit Behinderungen in ihrer Gesamtheit repräsentieren. Die territoriale Arbeitsgemeinschaft der Dresdner Behindertenselbsthilfe hat das Vorschlagsrecht.
- einer Vertreterin/einem Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege nach Abs. 2 Buchstabe c) ohne Stimmrecht,
- einer Vertreterin/einem Vertreter der Stadtverwaltung ohne Stimmrecht, die/der nach Abs. 2 Buchstabe c) durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu bestellen ist,

- der/dem Behindertenbeauftragten nach Abs. 2 Buchstabe c).

(9) Der Wohnbeirat besteht aus:⁵⁾

- *der/dem Beigeordneten für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen oder einer/einem von ihr/ihm benannten Vertreterin/Vertreter, als Vorsitzender/Vorsitzendem ohne Stimmrecht,⁶⁾*
- neun Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a),
- einer Vertreterin/einem Vertreter der privaten Wohnungswirtschaft, einer Vertreterin/einem Vertreter der Wohnungsgenossenschaften sowie einer Vertreterin/einem Vertreter von Trägern der Wohnungslosenhilfe nach Abs. 2 Buchstabe b),
- einer Vertreterin/einem Vertreter der WOBA DRESDEN GMBH und einer Vertreterin/einem Vertreter des Mietervereins Dresden und Umgebung e. V. nach Abs. 2 Buchstabe c),
- *der/dem Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften oder einer/einem von ihm/ihr benannten Vertreterin/Vertreter, welche/welcher nach Abs. 2 Buchstabe c) durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu bestellen ist, jeweils ohne Stimmrecht,⁶⁾*

Tagt der Wohnbeirat als „Beirat Wohnen“ im Sinne der Sozialcharta, so gehören ihm neben *der/dem Vorsitzenden* nur die Mitglieder nach Abs. 2 Buchstaben a) und c) an.⁶⁾

(10) Die Beiräte tagen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Einzelne Tagesordnungspunkte werden nicht öffentlich behandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über Anträge aus der Mitte eines Beirates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(11) Weitere Einzelheiten können durch die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt werden.

⁵⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/15 vom 17.12.15, Seite 22

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 21/17 vom 26.05.17, Seite 18-19

VI. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister

§ 26

Rechtsstellung

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden ist hauptamtliche Beamtin/hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 27

Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender des Stadtrates und Leiterin/Leiter der Stadtverwaltung. Sie/Er vertritt die Landeshauptstadt Dresden. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr/ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder durch diese Hauptsatzung übertragenen Aufgaben. Sie/Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation.

(2) Weisungsaufgaben erledigt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dies gilt nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen. Satz 1 dieses Absatzes gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist. In den Fällen des Satzes 2 dieses Absatzes hat die Stadt die für die Behörden des Freistaates Sachsen geltenden Geheimhaltungsvorschriften zu beachten.

(3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzte/Vorgesetzter, Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der städtischen Bediensteten.

(4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister bereitet die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.

(5) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind, sie/er kann ihnen widersprechen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung, gegenüber den Stadträtinnen und Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist, diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss sie/er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(5a) Abs. 5 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

(6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Stadtratsitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtrat mitzuteilen.

(7) In den Gesellschaften, in denen die Stadt Alleingesellschafterin ist, vertritt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Stadt.

§ 28

Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist für die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Darüber hinaus werden ihr/ihm folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse nach dieser Hauptsatzung zuständig ist,
- 2a. *die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von medizinischem und veterinärmedizinischem Fachpersonal (Ärztinnen und Ärzte, Fachärztinnen und Fachärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte) sowie Psychologinnen und Psychologen), jeweils bis einschließlich Entgeltgruppe E 15 bzw. Besoldungsgruppe A 15, ⁷⁾*
3. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführungen bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu den Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten und deren Rücknahme sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und deren Widerruf nach Maßgabe der in Ziff. 4 genannten Wertgrenzen.

⁷⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/17 vom 21.12.17, Seite 22

4. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 250.000,00 Euro,
 - *gestrichen* ⁷⁾
 - bei Verfügungen über das Gemeindevermögen, mit Ausnahme bei Verkauf von Grundstücken 1.000.000,00 Euro,
 - bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 500.000,00 Euro,
 - bei Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 150.000,00 Euro,
 - bei der Stundung von Ansprüchen der Stadt 500.000,00 Euro,
 - bei der befristeten Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt 200.000,00 Euro,
 - bei der unbefristeten Niederschlagung und dem Erlass von Forderungen der Stadt 150.000,00 Euro.
5. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen der Teilhaushalte bis zum Betrag von insgesamt 150.000,00 EUR im Einzelfall innerhalb eines Haushaltsjahres. ⁴⁾

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 26/15 vom 25.06.15, Seite 21

⁷⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/17 vom 21.12.17, Seite 22

6. Zustimmung zu Umverteilungen zwischen und innerhalb der Teilhaushalte der Geschäftsbereiche im Rahmen von Entscheidungen nach § 53 Abs. 1 SächsGemO sowie Zustimmung zu Umverteilungen zwischen und innerhalb der Teilhaushalte der Geschäftsbereiche bei Einhaltung der Deckungsfähigkeit in Höhe von 150.000,00 Euro im Einzelfall.
7. Entscheidungen über die Durchführung von Baumaßnahmen, soweit deren Gesamtumfang voraussichtlich 1.000.000,00 Euro nicht überschreitet.
8. Bestellung und Widerruf der Bestellung von ehrenamtlich Tätigen, die in folgenden Bereichen zum Einsatz kommen:
 - a) Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz,
 - b) Tierheim,
 - c) Denkmalschutz,
 - d) Stadtarchiv,
 - e) Städtische Bibliotheken.

(2) Verträge der Stadt, die in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters fallen, mit einer Stadträtin/einem Stadtrat, einem Ausschussmitglied, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, einer/einem Beigeordneten oder einer/einem leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung einschließlich der leitenden Bediensteten der Gesellschaften, an denen die Stadt mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit, soweit sie nicht

- die übliche Benutzung stadteigener Anstalten oder Einrichtungen zum Inhalt haben,
- eine Leistung zum Inhalt haben, die durch Tarif oder eine anerkannte Gebührenordnung geregelt ist oder
- einen Vermögenswert unter 2.500,00 Euro betreffen.

Die Regelung gilt entsprechend für Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades des genannten Personenkreises.

VII. Beigeordnete

§ 29

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat wählt sieben hauptamtliche Beigeordnete. Diese führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“. Die Geschäftskreise werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat wie folgt festgelegt: ³⁾ ⁶⁾

1. Geschäftskreis für Finanzen, Personal und Recht
2. Geschäftskreis für Bildung und Jugend
3. Geschäftskreis für Ordnung und Sicherheit
4. Geschäftskreis für Kultur und Tourismus
5. Geschäftskreis für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen
6. Geschäftskreis für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
7. Geschäftskreis für Umwelt und Kommunalwirtschaft

(2) Die Beigeordneten werden vom Stadtrat je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die Vorschläge der Parteien und Wählervereinigungen sollen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Stadtrat berücksichtigt werden. *§ 7 Abs. 4 Buchstabe b) gilt entsprechend.*⁶⁾

(3) Für den Zeitpunkt der Bestellung gilt § 50 Abs. 1 SächsGemO entsprechend. Die Stellen der Beigeordneten sind spätestens zwei Monate vor der Besetzung öffentlich auszuschriften.

(4) Beigeordnete können vom Stadtrat vorzeitig abgewählt werden. Der Antrag auf vorzeitige Abwahl muss von der Mehrheit aller Mitglieder des Stadtrates gestellt werden. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates. Über die Abwahl ist zweimal zu beraten und zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der Ersten erfolgen. Die/Der Beigeordnete scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abwahl zum zweiten Mal beschlossen wird, aus ihrem/seinem Amt. Sie/Er erhält bis zum Ablauf ihrer/seiner Amtszeit die Bezüge wie eine/ein in den einstweiligen Ruhestand versetzte/versetzter Beamtin/Beamter.

³⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 20/15 vom 15.05.15*

⁶⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 28-29/16 vom 21.07.16, Seite 23*

(5) Die Beigeordneten vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister neben dem Fall der Verhinderung ständig in ihrem Geschäftskreis und leiten ihre Geschäftsbereiche. Der Stadtrat bestimmt im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Falle ihrer/seiner Verhinderung vertreten. Die/Der erste Stellvertreterin/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters trägt in dieser Funktion die Bezeichnung „Erste Bürgermeisterin“ bzw. „Erster Bürgermeister“ und die/der zweite Stellvertreterin/Stellvertreter die Bezeichnung „Zweite Bürgermeisterin“ bzw. „Zweiter Bürgermeister“.

(6) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann den Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

VIII. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte

§ 30

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte/einen Gleichstellungsbeauftragten für Frau und Mann. Sie/Er ist hauptamtlich tätig und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zugeordnet.

(2) Sie/Er überwacht die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Sie/Er hat Mitwirkungs- und Initiativrecht bei allen Vorhaben, Programmen und Maßnahmen der Stadt, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Alle Dienststellen sind verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zu unterstützen sowie sie/ihn frühzeitig zu beteiligen.

IX. Ortschaften

§ 31

Gliederung des Stadtgebietes

(1) Für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Das Gebiet ist gemäß § 65 SächsGemO in Ortschaften eingeteilt, die die Namen

1. Altstadt, Blasewitz, Neustadt, Leuben, Pieschen, Prohlis, Klotzsche, Plauen, Loschwitz, Cotta und
2. Altfranken, Langebrück, Cossebaude, Schönborn, Oberwartha, Schönfeld-Weißig, Gompitz, Mobschatz, Weixdorf tragen.

(2) Die Ortschaftsgrenzen ergeben sich aus den Anlagen 1 (vormals Ortsamtsbereiche) und 2 dieser Hauptsatzung.

(3) Die Ortschaftsverfassung gilt für die Ortschaften nach Absatz 1 Ziffer 1 unbefristet und mit einheitlichen Rechten nach der Sächsischen Gemeindeordnung und dieser Hauptsatzung.²⁾

(4) Die Rechte der Ortschaften nach dem IX. Abschnitt gelten auch für die Ortschaften nach Abs. 1 Ziff. 2, soweit sie über diejenigen des X. Abschnitts hinausgehen.

§ 31 a

Übergangsvorschrift

(1) In den Ortschaften nach § 31 Absatz 1 Ziffer 1 finden die ersten Wahlen der Ortschaftsräte unverzüglich nach rechtskräftiger Bestätigung der Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß § 31 statt. Den Termin bestimmt der Stadtrat.²⁾

(2) In den Ortschaften nach § 31 Abs. 1 Ziff. 1 werden die Ortsvorsteher für die restliche Wahlperiode des am 25. Mai 2014 gewählten Stadtrates gewählt.

(3) Bis zur Wahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften nach § 31 Abs. 1 Ziff. 1 werden Ortsbeiräte gebildet. Die Amtszeit der Ortsbeiräte nach Satz 1 endet am Tag der Wahl der Ortschaftsräte.

(4) Für die Ortsbeiräte im Sinne des Abs. 3 gilt § 32 in der Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 3. Juli 2014 (Anlage 4) mit der Maßgabe fort, dass die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates wie folgt festgesetzt wird:

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 06/15 vom 05.02.15, Seite 18

- a) Altstadt – 19 Mitglieder,
- b) Neustadt – 17 Mitglieder,
- c) Pieschen – 19 Mitglieder,
- d) Klotzsche – 13 Mitglieder,
- e) Loschwitz – 11 Mitglieder,
- f) Blasewitz – 24 Mitglieder,
- g) Leuben – 15 Mitglieder,
- h) Prohlis – 19 Mitglieder,
- i) Plauen – 19 Mitglieder,
- j) Cotta – 21 Mitglieder.

§ 32

Ortschaftsräte

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte in den Gebieten nach § 31 Abs. 1 Ziff. 1 beträgt gemäß § 66 Abs. 2 SächsGemO

- a) Altstadt – 21 Mitglieder,
- b) Neustadt – 19 Mitglieder,
- c) Pieschen – 21 Mitglieder,
- d) Klotzsche – 14 Mitglieder,
- e) Loschwitz – 12 Mitglieder,
- f) Blasewitz – 27 Mitglieder,
- g) Leuben – 16 Mitglieder,
- h) Prohlis – 21 Mitglieder,
- i) Plauen – 21 Mitglieder,
- j) Cotta – 24 Mitglieder.

§ 33

Ortsämter

(1) In den Ortschaften sollen Ortsämter als örtliche Verwaltungsstellen nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel eingerichtet werden.

(2) Die Ortsämter haben nach den Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ortsnahe Aufgaben der Stadtverwaltung wahrzunehmen. Die Einzelheiten regelt der von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu erlassende Aufgabengliederungsplan.

(3) Abs. 1 gilt nicht, soweit und solange in einem Eingemeindungsvertrag die Errichtung örtlicher Verwaltungsstellen ausgeschlossen wurde.

§ 34

Aufgaben und Rechte der Ortschaftsräte

(1) Die Aufgaben und Rechte der Ortschaftsräte ergeben sich aus § 67 Abs. 1 SächsGemO.

(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und der Stadtrat sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Ortschaften über § 67 Abs. 3 SächsGemO hinaus das Recht einräumen, über die Verteilung von im Rahmen einer Richtlinie zu bestimmten Zwecken zugewiesenen Mitteln in ihrer Ortschaft zu entscheiden.

(3) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 35

Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher

Die Ortschaftsräte wählen die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher im Sinne des § 68 SächsGemO und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Wahlperiode des Ortschaftsrates.

X. Ortschaftsverfassungen ⁴⁾

§ 36

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Altfranken

(1) In der Ortschaft Altfranken wird für die Zeit ab dem 1. Januar 1997 bis zum Ablauf der Wahlperiode des am 25. Mai 2014 zu wählenden Stadtrates die Ortschaftsverfassung eingeführt. Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus sechs Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Altfranken wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm nach Abs. 5 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 26/15 vom 25.06.15, Seite 21

1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen,
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Umbau und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
7. die Information, Dokumentation und Präsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

(5) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze sollen im Rahmen der Gesamtausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen festgesetzt werden.

(6) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(7) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(8) Der Ortschaftsrat wählt die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter für seine Wahlperiode. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher ist zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(9) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher vertritt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit sie/er sie vertritt. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 3 SächsGemO Weisungen erteilen.

(10) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 37

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Cossebaude

(1) In der Ortschaft Cossebaude wird ab dem 1. Juli 1997 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus zehn Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Cossebaude wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Gebäude und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über die Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Cossebaude standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der SächsGemO.

§ 38

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Oberwartha

(1) In der Ortschaft Oberwartha gilt ab dem 1. Juli 1997 für die Dauer von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Oberwartha wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Gebäude und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über die Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Cossebaude standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der SächsGemO.

§ 39

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Gompitz

- (1)** In der Ortschaft Gompitz wird auf unbestimmte Zeit die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2)** Der Ortschaftsrat besteht aus 14 Mitgliedern.
- (3)** In der Ortschaft Gompitz wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (4)** Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden Grundstücke, Häuser und Einrichtungen der ehemaligen Gemeinde Gompitz.
- (5)** Einstellungen und Entlassungen von Bediensteten, die in der Ortschaft tätig sind, müssen im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat erfolgen.
- (6)** Bauvorhaben in der Ortschaft Gompitz sind unverzüglich dem Ortschaftsrat bekannt zu geben.
- (7)** Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der SächsGemO.

§ 40

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Weixdorf

- (1)** In der Ortschaft Weixdorf wird ab dem 1. Januar 1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.
- (2)** Der Ortschaftsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.
- (3)** In der Ortschaft Weixdorf wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der SächsGemO bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen. Alle mit der Durchführung eines Marktes in der Ortschaft Weixdorf zusammenhängenden Aktivitäten obliegen der Verantwortung des Ortschaftsrates und der örtlichen Verwaltungsstelle.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Weixdorf standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der SächsGemO.

§ 41

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Langebrück

(1) In der Ortschaft Langebrück wird ab dem 1. Januar 1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus zehn Mitgliedern.

In der Ortschaft Langebrück wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(3) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen.

(4) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(5) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Langebrück standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

(6) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der SächsGemO.

§ 42

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönborn

(1) In der Ortschaft Schönborn wird ab dem 1. Januar 1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus acht Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Schönborn wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Langebrück standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der SächsGemO.

§ 43

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönfeld-Weißig

(1) In der Ortschaft Schönfeld-Weißig wird ab dem 1. Januar 1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 19 Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Schönfeld-Weißig wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden kommunalen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. weil der Namensgeber der Straße stärker mit anderen Teilen Dresdens als mit der Ortschaft verbunden ist) abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Schönfeld-Weißig standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 44

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Mobschatz

(1) In der Ortschaft Mobschatz wird ab dem 1. Januar 1999 gem. § 9 des Gesetzes zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Dresden vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 461) die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus neun Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Mobschatz wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers ergeben sich aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 45 (*gestrichen*)

XI. Schlussbestimmungen

§ 46

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.⁶⁾

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 28-29/16 vom 21.07.16, Seite 23

Anlage 1 Ortschaftsgrenzen

Ortschaft Altstadt

(Altstadt I, Friedrichstadt, Johannstadt)

Die Ortschaft wird begrenzt durch:

Flussmündung Weißeritz in Elbe,
Elbe aufwärts bis nördliche Verlängerung Schubertstraße,
Schubertstraße südlich bis Blasewitzer Straße,
Blasewitzer Straße westlich bis Fetscherstraße,
Fetscherstraße südlich bis Stübelallee,
Stübelallee östlich bis Karcherallee,
Karcherallee südlich bis Bahndamm-DB/Dresden-Friedrichstadt/Bauhofstraße,
Verlauf der Ortsamtsgrenze südlich der Gleisanlagen der DB-Abzweig-DB/Dresden-Friedrichstadt/Bauhofstraße südlich bis Nossener Brücke,
Nossener Brücke westlich bis Ende Gelände der DB,
Gelände der DB (Westseite) nördlich bis Freiburger Straße,
Hirschfelder Straße nordwestlich bis Löbtauer Straße,
Löbtauer Straße südwestlich bis Wernerstraße,
Wernerstraße westlich bis Mitte Weißeritz,
Weißeritz abwärts bis Flussmündung in Elbe.

Ortschaft Neustadt

(Innere Neustadt, Äußere Neustadt, Albertstadt, Radeberger Vorstadt, Leipziger Vorstadt)

Die Ortschaft wird begrenzt durch:

Elbmitte in Höhe der gedachten südlichen Verlängerung der Erfurter Straße,
Erfurter Straße nordöstlich bis Alexander-Puschkin-Platz,
Erfurter Straße nordöstlich bis Petrikirchstraße,
Petrikirchstraße nordöstlich bis HansasträÙe,
HansasträÙe nördlich bis Hammerweg,
Hammerweg nordöstlich bis Fußweg,
Fußweg östlich bis Siedlungsgrenze Hellersiedlung,
Siedlungsgrenze Hellersiedlung nordöstlich bis Diebweg,
Diebweg östlich bis Magazinstraße,
Magazinstraße nordöstlich bis Königsbrücker Straße,
Königsbrücker Straße südöstlich bis Gemarkungsgrenze (GG) Klotzsche/Neustadt,
GG nordöstlich bis GG Dresdner Heide/Neustadt,
GG Dresdner Heide/Neustadt südöstlich bis Alter Kannenhenkel,

Alter Kannenhenkel südwestlich bis Schneise 18,
Schneise 18 südöstlich bis GG Neustadt/Dresdner Heide,
GG Neustadt/Dresdner Heide südöstlich bis Fischhausstraße,
Fischhausstraße südwestlich bis Moritzburg-Pillnitzer Weg,
Moritzburg-Pillnitzer Weg östlich bis Eisenbornbach,
Eisenbornbach abwärts bis Bautzner Straße/Brockhausstraße,
Bautzner Straße/Brockhausstraße südlich der FG 179 bis Elbmitte, elbabwärts bis gedachte südliche Verlängerung Erfurter Straße.

Ortschaft Pieschen

(Kaditz, Mickten, Pieschen, Trachau, Trachenberge, Übigau)

Die Ortschaft wird begrenzt durch:

Elbmitte/Stadtgrenze nördlich bis Moritzburger Landstraße,
Moritzburger Landstraße südöstlich bis Bundesautobahn,
Bundesautobahn östlich bis Flurgrenze (FG) 168a,
FG 168a südöstlich bis FG 165c,
FG 165c südwestlich bis FG 2b,
FG 165c östlich bis FG 54/1,
FG 165, 165b, 165a nordöstlich und östlich bis Hellerhofstraße,
Hellerhofstraße südöstlich bis Radeburger Straße/Stauffenbergallee,
Radeburger Straße/Stauffenbergallee südöstlich bis Hammerweg,
Hammerweg südwestlich bis HansasträÙe,
HansasträÙe südlich bis Petrikirchstraße,
Petrikirchstraße südwestlich über Erfurter Straße bis Alexander-Puschkin-Platz,
Alexander-Puschkin-Platz südwestlich bis Elbmitte in Höhe der gedachten südlichen
Verlängerung der Erfurter Straße,
elbabwärts bis Stadtgrenze.

Ortschaft Klotzsche

(Hellerau, Hellerberge, Klotzsche, Wilschdorf)

Die Ortschaft wird begrenzt durch:

Stadtgrenze, Moritzburger Landstraße nordöstlich bis Gemarkungsgrenze (GG) Weixdorf,
GG Hellerau zu Weixdorf, Klotzsche zu Weixdorf bis Seifzerteichstraße,
Seifzerteichstraße südwestlich bis GG Lausa mit Friedersdorf,
GG Klotzsche zu Lausa mit Friedersdorf,
GG Dresdner Heide zu Lausa mit Friedersdorf bis DB-Abzweig Weixdorf/Langebrück,
südlich entlang Bahndamm bis GG Neustadt/Klotzsche,

GG südwestlich bis Königsbrücker Straße,
Königsbrücker Straße nordöstlich bis Magazinstraße,
Magazinstraße westlich bis Diebweg,
Diebweg westlich bis Siedlungsgrenze Hellersiedlung,
Siedlungsgrenze Hellersiedlung südwestlich bis Fußweg,
Fußweg westlich bis Hammerweg,
Hammerweg südwestlich bis Stauffenbergallee,
Stauffenbergallee nordwestlich bis Radeburger Straße/Hellerhofstraße,
Radeburger Straße/Hellerhofstraße nordwestlich bis FG 165c,
FG 165a, 165b, 165 westlich und südwestlich bis FG 54/1,
FG 165c westlich bis FG 2b,
FG 165c nordöstlich bis FG 168a,
FG 168a nordwestlich bis Bundesautobahn,
Bundesautobahn westlich bis Moritzburger Landstraße,
Moritzburger Landstraße nordwestlich bis Stadtgrenze.

Ortschaft Loschwitz

(Bühlau, Dresdner Heide, Wachwitz, Hosterwitz, Loschwitz, Niederpoyritz, Oberpoyritz, Pillnitz, Rochwitz, Söbrigen, Weißer Hirsch)

Die Ortschaft wird begrenzt durch:

Gemarkungsgrenzen (GG) beim DB-Abzweig Weixdorf beginnend,
Dresdner Heide zu Lausa mit Friedersdorf und Langebrück bis Ullersdorf-Langebrücker
Straße/Weißiger Straße,
Weißiger Straße nordöstlich bis GG Langebrück/Dresdner Heide,
GG Langebrück/Dresdner Heide bis Stadtgrenze,
Stadtgrenze bis GG Weißig, GG Bühlau zu Weißig und Gönnsdorf,
Rochwitz zu Pappritz,
Wachwitz zu Pappritz,
Niederpoyritz zu Pappritz und Helfenberg,
Hosterwitz zu Helfenberg und Malschendorf,
Pillnitz zu Krieschendorf und Borsberg bis Stadtgrenze,
Stadtgrenze bis Flussmitte Elbe,
elbabwärts (südlich an Pillnitzer Insel vorbei) bis Flurstücksgrenze 179 (gedachte südliche
Verlängerung Bautzner Straße/Brockhausstraße),
Flurstücksgrenze 179 (gedachte südliche Verlängerung Bautzner Stra-
ße/Brockhausstraße)
nördlich bis Brockhausstraße/Bautzner Straße,
Brockhausstraße/Bautzner Straße/Elisenbornbach aufwärts bis Moritzburg-Pillnitzer
Weg,

Moritzburg-Pillnitzer Weg westlich bis Fischhausstraße,
Fischhausstraße nordöstlich bis Naturschutzgebietsgrenze,
Naturschutzgebietsgrenze nordwestlich bis Grenzeckpunkt Naturschutzgebiet,
Grenzeckpunkt Naturschutzgebiet nordöstlich bis Schwarzes Kreuz/Diebweg,
Diebweg westlich über Küchenbrücke bis DB-Gelände,
nördlich entlang DB-Gelände bis Gemarkungsgrenze Dresdner Heide zu Lausa mit Friedersdorf beim Abzweig Weixdorf zur Westseite bei Unterführung Langebrücker Straße.

Ortschaft Blasewitz

(Blasewitz, Dobritz, Gruna, Seidnitz, Striesen, Tolkewitz)

Die Ortschaft wird begrenzt durch:

Flussmitte Elbe in Höhe der gedachten nördlichen Verlängerung Schubertstraße elbaufwärts bis Einmündung Niedersedlitzer Flutgraben,
Niedersedlitzer Flutgraben aufwärts bis Pirnaer Landstraße,
Pirnaer Landstraße nordwestlich bis Moränenende,
Moränenende südwestlich bis Bahndamm-DB,
Bahndamm-DB westlich bis Rayskistraße,
- Verlauf der Ortsamtsgrenze südlich der Gleisanlagen-DB Rayskistraße nördlich über Karcherallee bis Stübelallee,
Stübelallee westlich bis Fetscherstraße,
Fetscherstraße nördlich bis Blasewitzer Straße,
Blasewitzer Straße östlich bis Schubertstraße,
Schubertstraße nördlich bis Elbmitte.

Ortschaft Leuben

(Großschachwitz, Kleinschachwitz, Laubegast, Leuben, Meußlitz, Sporbitz, Zschieren)

Die Ortschaft wird begrenzt durch:

Flussmitte Elbe Einmündung Niedersedlitzer Flutgraben elbaufwärts bis Stadtgrenze (südlich an Pillnitzer Insel vorbei),
Stadtgrenze westlich bis Bahndamm-DB,
- Verlauf der Ortsamtsgrenze südlich der Gleisanlagen-DB
Bahndamm-DB nordwestlich bis Moränenende,
Moränenende nordöstlich bis Niedersedlitzer Flutgraben,
Niedersedlitzer Flutgraben abwärts bis Einmündung in Elbe.

Ortschaft Prohlis

(Großluga, Kauscha, Kleinluga, Leubnitz, Lockwitz, Neuostra, Nickern, Niedersedlitz, Prohlis, Reick, Strehlen, Torna)

Die Ortschaft wird begrenzt durch:

Bahndamm-DB (Höhe Gerhardt-Hauptmann-Straße) östlich bis Stadtgrenze,
- Verlauf der Ortsamtsgrenze südlich der Gleisanlagen-DB Stadtgrenze südwestlich bis Gemarkungsgrenze Gostritz/Leubnitz-Neuostra,
Gemarkungsgrenze Gostritz/Leubnitz-Neuostra nördlich entlang über Friebeistraße bis Boderitzer Straße/Gostritzer Straße,
Boderitzer Straße/Gostritzer Straße südwestlich bis Münzteichweg,
Münzteichweg nordwestlich bis Südhöhe/Caspar-David-Friedrich-Straße,
Caspar-David-Friedrich-Straße nördlich bis Einmündung ÖFW 97 (Strehlen),
diesen östlich bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 459e,
weiter nördlich entlang der östlichen Wohnbebauungsgrenze der Caspar-David-Friedrich-Straße bis Teplitzer Straße,
Teplitzer Straße nordwestlich bis Bahndamm-DB (Höhe Gerhart-Hauptmann-Straße).

Ortschaft Plauen

(Altstadt II, Coschütz, Gittersee, Gostritz, Kaitz, Kleinpestitz, Mockritz, Plauen, Räcknitz, Südvorstadt, Zschernitz)

Die Ortschaft wird begrenzt durch:

Abzweig Chemnitz der DB nördlich der Feldschlößchenstraße östlich bis Gerhart-Hauptmann-Straße,
- Verlauf südlich der Gleisanlagen -,
südöstlich über Teplitzer Straße bis Caspar-David-Friedrich-Straße,
südlich entlang der östlichen Wohnbebauungsgrenze der Caspar-David-Friedrich-Straße bis ÖFW 97 (Strehlen),
westlich bis Caspar-David-Friedrich-Straße,
diese südlich bis Südhöhe/Münzteichweg,
Münzteichweg südlich bis Boderitzer Straße,
Boderitzer Straße östlich bis Gostritzer Straße,
Gostritzer Straße/Boderitzer Straße südlich entlang der Gemarkungsgrenze Gostritz/Leubnitz-Neuostra über Friebeistraße bis Stadtgrenze,
Stadtgrenze westlich bis Flussmitte Weißeritz,
Weißeritz abwärts bis Würzburger Straße,
Würzburger Straße östlich bis DB-Gelände (Westseite),
nördlich entlang DB-Gelände (Westseite) bis Nossener Brücke (Nordseite),
östlich bis DB-Gelände (Ostseite),
nördlich entlang DB-Gelände (Ostseite) bis Abzweig DB (Strecke Hauptbahnhof-Plauen)
nördlich der Feldschlößchenstraße.

Ortschaft Cotta

(Briesnitz, Cotta, Dölzchen, Gorbitz, Kemnitz, Leutewitz, Löbtau, Naußlitz, Omsewitz, Roßthal, Stetzsch, Wölfnitz)

Die Ortschaft wird begrenzt durch:

westliche Stadtgrenze (Elbmitte),
elbaufwärts bis Flussmündung Weißeritz in Elbe,
Weißeritz flussaufwärts bis Wernerstraße,
Wernerstraße östlich bis Löbtauer Straße,
Löbtauer Straße nordöstlich bis Hirschfelder Straße,
Hirschfelder Straße südöstlich bis Freiburger Straße,
südlich entlang DB-Gelände (Westseite) über Nossener Brücke bis Würzburger Straße,
Würzburger Straße westlich bis Mitte Weißeritz (einschl. Brücke),
Weißeritz aufwärts bis Stadtgrenze,
Stadtgrenze bis Gemarkungsgrenze Altfranken,
Gemarkungsgrenzen Gorbitz zu Altfranken,
Gorbitz zu Gompitz,
Omsewitz zu Gompitz, Merbitz und Ockerwitz,
Briesnitz, Kemnitz und Stetzsch zu Mobschatz,
Stetzsch zu Obergohlis,
nordwestlich bis Stadtgrenze Elbmitte.

Anlage 2

Ortschaftsgebiete

Ortschaft Altfranken

Die Ortschaft umfasst die Gemarkung Altfranken.

Ortschaft Cossebaude

Die Ortschaft umfasst die Gemarkungen Cossebaude, Niederwartha, Niedergohlis und Obergohlis.

Ortschaft Oberwartha

Die Ortschaft umfasst die Gemarkung Oberwartha.

Ortschaft Weixdorf

Die Ortschaft umfasst die Gemarkungen Gomlitz, Lausa mit Friedersdorf, Marsdorf und Weixdorf sowie das Flurstück 110 der Gemarkung Dresdner Heide (Hakenweg 4) und die Flurstücke 236/101 bis 105 der Gemarkung Klotzsche (Seifzerteichstraße 14 – 20).

Ortschaft Langebrück

Die Ortschaft umfasst die Gemarkung Langebrück sowie zusätzlich den Teil der Weißiger Straße der Gemarkung Dresdner Heide (Flurstück 196) und das Flurstück 197.

Ortschaft Schönborn

Die Ortschaft umfasst die Gemarkung Schönborn.

Ortschaft Schönfeld-Weißig

Die Ortschaft umfasst die Gemarkungen Borsberg, Cunnersdorf, Eschdorf, Gönnsdorf, Helfenberg mit Eichbusch und Rockau, Krieschendorf, Malschendorf, Pappritz, Reitzendorf, Rossendorf, Schönfeld, Schullwitz, Weißig und Zaschendorf.

Ortschaft Mobschatz

Die Ortschaft umfasst die Gemarkungen Brabschütz, Leuteritz, Merbitz, Mobschatz, Podemus und Rennersdorf.

Ortschaft Gompitz

Die Ortschaft umfasst die Gemarkungen Gompitz, Ockerwitz, Pennrich, Roitzsch, Steinbach, Unkersdorf und Zöllmen.

Anlage 3 (zu § 2 Hauptsatzung)

I.

Abb. zu § 2 Abs. 1 (Wappen)



II.

Abb. zu § 2 Abs. 2 (Flagge)



III.

Abb. zu § 2 Abs.4 (Amtssignet) gestrichen ⁴⁾

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 26/15 vom 25.06.15, Seite 21

Anlage 4

§ 32 in der Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 3. Juli 2014:

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Stadtrat aus dem Kreise der im Ortsamtsbereich wohnenden wählbaren Bürgerinnen und Bürger sowie der Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO nach jeder regelmäßigen Stadtratswahl bestellt. Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates wird gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz SächsGemO wie folgt festgesetzt:

(a) Ortsbeirat Altstadt:	17 Mitglieder
(b) Ortsbeirat (Antonstadt) Neustadt:	15 Mitglieder
(c) Ortsbeirat Pieschen:	15 Mitglieder
(d) Ortsbeirat Klotzsche:	11 Mitglieder
(e) Ortsbeirat Loschwitz:	11 Mitglieder
(f) Ortsbeirat Blasewitz:	21 Mitglieder
(g) Ortsbeirat Leuben:	15 Mitglieder
(h) Ortsbeirat Prohlis:	19 Mitglieder
(i) Ortsbeirat Plauen:	17 Mitglieder
(j) Ortsbeirat Cotta:	19 Mitglieder

Bei der Bestellung der Mitglieder des Ortsbeirates und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll das von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Stadtratswahl im Ortsamtsbereich erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden. Das Nähere zur Besetzung und Umbesetzung der Ortsbeiräte regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(2) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Ortsbeiratsmitglied endet, außer durch Tod, durch den Ablauf der Amtszeit, den Verlust der Wählbarkeit oder durch Wegzug aus dem Ortsamtsbereich. Darüber hinaus ist die Bestellung zu ehrenamtlicher Mitwirkung im Ortsbeirat bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe jederzeit durch den Stadtrat widerruflich.

(3) Der Ortsbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, zu hören, sofern die Angelegenheit nicht ausschließlich in den Aufgabenbereich eines Ortschaftsrates fällt. Der Ortsbeirat hat ferner das Ortsamt in allen wichtigen Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches zu beraten. Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich, § 37 SächsGemO gilt entsprechend. Sofern in den Ausschüssen des Stadtrates wichtige Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Ortsbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Vorsitzende/Vorsitzender des Ortsbeirates ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter. Dies soll in der Regel die Ortsamtsleiterin/der Ortsamtsleiter sein. Der Ortsbeirat bildet keine Ausschüsse. Die Vorschriften über den Geschäftsgang in beratenden Ausschüssen finden entsprechend Anwendung. Das Nähere kann die Geschäftsordnung des Stadtrates regeln.

09.09.2014

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden